

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2063

der Abgeordneten Marie Luise von Halem, Sabine Niels und Ursula Nonnemacher  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 5/5201

### **Gewährleistung der Gleichstellung von Frauen in Führungspositionen der Justiz und an den juristischen Fakultäten der Universitäten**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2063 vom 25. April 2012:

Der Anteil der Frauen, die das erste sowie das zweite juristische Staatsexamen erfolgreich absolvieren, ist seit mehreren Jahren nahezu genauso hoch wie der der Männer. Im Jahr 2001 legten 47,99 Prozent der Studentinnen das erste juristische Staatsexamen ab. Die Quote der erfolgreichen Referendarinnen belief sich auf 45,32 Prozent (Bundesministerium der Justiz, Ausbildungsstatistik 2001). Bis 2008 stieg der Anteil der Frauen in der juristischen Ausbildung leicht an. So lag der Anteil der Jurastudentinnen 2008 bei 51 Prozent, der der Rechtsreferendarinnen bei 51,8 Prozent (Bundesministerium der Justiz, Ausbildungsstatistik 2008). Der Anteil der Richterinnen an den Amtsgerichten lag im Jahr 2010 bei 41,8 Prozent (Bundesamt für Justiz, Personalstand der Amtsgerichte, Stand vom 1. Juli 2010).

Umso mehr verwundert es, dass der Frauenanteil in der höheren Richterschaft weiterhin gering bleibt. Das gleiche gilt für alle Instanzen bei den Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeiten. 2009 waren 35,6 Prozent der Richterstellen an den Landgerichten mit einer Frau besetzt (Bundesamt für Justiz, Personalstand der Landgerichte, Stand vom 1. Juli 2010), an Oberlandesgerichten waren es im Bundesdurchschnitt im gleichen Jahr 29,9 Prozent (Bundesamt für Justiz, Personalstand der Landgerichte, Stand vom 1. Juli 2010). Außerdem sind unter den 24 Präsidenten der Oberlandesgerichte derzeit nur fünf Frauen.

Dagegen zeichnet sich an den Sozialgerichten eine Konzentration der Richterinnen ab. Der Anteil von Richterinnen an allen Instanzen der Sozialgerichten lag bei 40,39 Prozent im Jahr 2008 (Bundesamt für Justiz, Gesamtstatistik der Anzahl der Richter, Staatsanwälte und Vertreter des öffentlichen Interesses in der Rechtspflege, Stand vom 30. Oktober 2009).

Wie die Zahlen darlegen, ist der Anteil von Frauen in höheren Richterämtern sowie in der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit nach wie vor gering, obwohl sie für die Ausübung des Richteramtes genauso gut ausgebildet und qualifiziert sind wie Männer.

Besonders auffällig ist der Unterschied auch an den juristischen Fakultäten der Universitäten. Der Professorinnenanteil ist mit 13,7 % äußerst gering. Selbst in den Naturwissenschaften ist der Anteil der Frauen in der Professorenschaft höher.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch ist der Anteil der Richterinnen und Präsidentinnen
  - a. an den Landgerichten und am Oberlandesgericht?
  - b. an den Verwaltungsgerichten und am Oberverwaltungsgericht?
  - c. am Finanzgericht?
2. Worin sieht die Landesregierung die Gründe für den geringen Anteil von Richterinnen und Präsidentinnen an
  - a. den Landgerichten und am Oberlandesgericht?
  - b. an den Verwaltungsgerichten und am Oberverwaltungsgericht?
  - c. am Finanzgericht?
3. Welche Organe wirken bei der Einstellung und Beförderung von Richtern und Richterinnen an Landgerichten, Oberlandesgericht, Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgericht und Finanzgericht mit? Wie hoch ist der Frauenanteil in diesen Organen?
4. Wie laufen Einstellungs- und Beförderungsverfahren an Landgerichten, Oberlandesgericht, Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgericht und Finanzgericht ab?
5. Welche Rolle spielen Gleichstellungsbeauftragte bei Einstellungs- und Beförderungsverfahren an Landgerichten, Oberlandesgericht, Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgericht und Finanzgericht und auf welche Weise können sie Einfluss auf die Verfahren nehmen?
6. Findet eine Zusammenarbeit zwischen den Gleichstellungsbeauftragten auf den unterschiedlichen Gerichtsebenen statt? Wenn ja, wie gestaltet sich diese?
7. Warum ist an den Sozialgerichten und Amtsgerichten ein höherer Frauenanteil in der Richterschaft zu verzeichnen als an den Finanz- und Verwaltungsgerichten einerseits und an Landgerichten und Oberlandesgericht andererseits?

8. Ist die Landesregierung der Meinung, dass die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für den öffentlichen Dienst in Bezug auf die Richterschaft ausreichend sind? Wenn ja, wie erklärt sich die Landesregierung den dennoch anhaltend niedrigen Frauenanteil an Landgerichten, Oberlandesgericht, Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgericht und Finanzgericht? Wenn nein, welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Frauenanteil zu erhöhen?
9. Wie hoch ist der Anteil der Professorinnen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten? Worin sieht die Landesregierung die Gründe für den geringen Anteil von Professorinnen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten?
10. Welche Organe wirken bei den Berufungsverfahren an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten mit? Wie hoch ist der Frauenanteil in diesen Organen?
11. Wie laufen Berufungsverfahren an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten ab?
12. Welche Rolle spielen Gleichstellungsbeauftragte bei Berufungsverfahren an Universitäten und auf welche Weise können sie Einfluss auf die Verfahren nehmen?
13. Warum ist der Anteil der Professorinnen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten im Vergleich zu dem Anteil der Professorinnen in anderen Disziplinen bzw. Fakultäten besonders gering?
14. Sind die gesetzlichen Regelungen zur Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ausreichend? Wenn ja, wie erklärt sich die Landesregierung den anhaltend niedrigen Frauenanteil unter den Juraprofessoren? Wenn nein, welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Frauenanteil zu erhöhen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie hoch ist der Anteil der Richterinnen und Präsidentinnen

- a. an den Landgerichten und am Oberlandesgericht?
- b. an den Verwaltungsgerichten und am Oberverwaltungsgericht?
- c. am Finanzgericht?

zu Frage 1:

Der Anteil der Richterinnen beträgt

- a) an den vier Landgerichten 43,1 % und am Oberlandesgericht 38,7 %,
- b) an den drei Verwaltungsgerichten 35,6 % und am Oberverwaltungsgericht 41,2 %,

c) am Finanzgericht 32,6 %.

Präsidentinnen sind bei den aufgeführten Gerichten gegenwärtig nicht im Amt, wobei allerdings zwei der abgefragten zehn Stellen derzeit unbesetzt sind.

Frage 2:

Worin sieht die Landesregierung die Gründe für den geringen Anteil von Richterinnen und Präsidentinnen an

- a. den Landgerichten und am Oberlandesgericht?
- b. an den Verwaltungsgerichten und am Oberverwaltungsgericht?
- c. am Finanzgericht?

zu Frage 2:

Wie der Antwort zu Frage 1 zu entnehmen ist, übertrifft der Anteil an Frauen in der Brandenburger Richterschaft an sämtlichen der aufgeführten Gerichte den in der Kleinen Anfrage wiedergegebenen Bundesdurchschnitt. Vor diesem Hintergrund kann - insbesondere mit Blick auf die Zahlen bei den Landgerichten oder dem Oberverwaltungsgericht - objektiv von einem geringen Frauenanteil nicht pauschal gesprochen werden. Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass es nur begrenzt möglich ist, den Anteil an Richterinnen in einzelnen Geschäftsbereichen kurzfristig signifikant zu erhöhen. Denn dies setzte zunächst entweder erhebliche Altersabgänge voraus, an denen es wegen der Altersstruktur in der Brandenburger Richterschaft (insbesondere an den Verwaltungsgerichten) gegenwärtig noch fehlt, oder es müsste die - nur in Ausnahmefällen gegebene - Möglichkeit zu umfangreichen Neueinstellungen bestehen, wie dies etwa bei den Sozialgerichten des Landes infolge des Stellenzuwachses nach der Einführung der Hartz-IV-Gesetze der Fall war. Auch deshalb dürfte der Anteil an Richterinnen bei den Sozialgerichten mit 54,4 % im Vergleich zu den anderen Gerichtsbarkeiten am höchsten sein.

Hinsichtlich der Besetzung von Leitungspositionen ist darauf hinzuweisen, dass die Auswahlentscheidung nach Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes vorrangig nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerberinnen und Bewerber zu erfolgen hat. Erst bei einer im Wesentlichen gleichen Eignung von männlichen und weiblichen Konkurrenten um ein Beförderungsamtsamt und einer Unterrepräsentanz von Frauen in der entsprechenden Vergleichsgruppe ist es rechtlich überhaupt zulässig, Frauen bevorzugt zu berücksichtigen. Dementsprechend beachtet auch der im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) enthaltene Auftrag an die Verwaltung und Gerichte des Landes, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung Frauen zu fördern, diese Vorgaben, vgl. § 4 Abs. 1 und 2 LGG.

Im Übrigen ist in den letzten Jahren darauf hingewirkt worden, dass die für die Übernahme von Leitungspositionen vorgeschriebenen Personalentwicklungsschritte gerade auch für Frauen attraktiv gestaltet werden. So kann etwa sowohl die obergerichtliche Erprobungsabordnung wie auch das sogenannte Traineeprogramm im Ministerium der Justiz in Teilzeit absolviert werden. Auch deshalb hat sich der Anteil der Richterinnen, welche die Voraussetzungen für ein Amt mit höherem Endgrundgehalt erfüllen, in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Es ist davon auszugehen, dass sich dies mittelfristig auch in der Besetzung von Leitungsfunktionen niederschlagen wird.

Frage 3:

Welche Organe wirken bei der Einstellung und Beförderung von Richtern und Richterinnen an Landgerichten, Oberlandesgericht, Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgericht und Finanzgericht mit? Wie hoch ist der Frauenanteil in diesen Organen?

zu Frage 3:

Bei der Einstellung und Beförderung von Richterinnen und Richtern aller Gerichtsbarkeiten entscheidet nach § 11 Abs. 1 Brandenburgisches Richtergesetz (BbgRiG) der Justizminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss. Der Frauenanteil im Richterwahlausschuss beträgt einschließlich aller nichtständigen Mitglieder derzeit 58,8 %.

Zu beteiligen ist zudem gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgRiG als Richtervertretung der bei dem oberen Landesgericht des betroffenen Gerichtszweigs gebildete Präsidialrat, § 57 Abs. 1 BbgRiG. Diesem gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten des oberen Landesgerichts als Vorsitzende/r in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sechs und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und in der Finanzgerichtsbarkeit vier weitere Mitglieder an, die von den Richterinnen und Richtern der Gerichtszweige gewählt werden, vgl. § 57 Abs. 2 BbgRiG i. V. m. Art. 10 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg. Der Frauenanteil beträgt beim Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit 42,9 %, beim Präsidialrat der Verwaltungsgerichtsbarkeit 60 % und beim Präsidialrat der Finanzgerichtsbarkeit 40 %.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 LGG ist auch die Gleichstellungsbeauftragte bei Einstellungen und Beförderungen zu beteiligen.

Frage 4:

Wie laufen Einstellungs- und Beförderungsverfahren an Landgerichten, Oberlandesgericht, Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgericht und Finanzgericht ab?

zu Frage 4:

Das Verfahren bei der Einstellung und Beförderung von Richterinnen und Richtern ist im Brandenburgischen Richtergesetz geregelt. Nach der bei Beförderungsstellen gemäß § 9 Abs. 4 BbgRiG zwingenden, bei Neueinstellungen fakultativen Ausschreibung und dem Eingang entsprechender Bewerbungen führt die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen oberen Landesgerichts ein Auswahlverfahren durch, welches bei Neueinstellungen regelmäßig Vorstellungsgespräche unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten des jeweiligen oberen Landesgerichts beinhaltet. Nach § 61 Abs. 2 BbgRiG beantragt die Präsidentin oder der Präsident sodann die Stellungnahme des Präsidialrats zu ihrem oder seinem Personalvorschlag. Die Stellungnahme des Präsidialrats legt die Präsidentin oder der Präsident mit ihrem oder seinem Personalvorschlag der obersten Dienstbehörde vor. In Brandenburg ist dies für alle Gerichtsbarkeiten das Ministerium der Justiz. Will das Ministerium der Justiz von dem Personalvorschlag abweichen, ist erneut der Präsidialrat zu beteiligen, § 61 Abs. 2 Satz 4 BbgRiG. Zu dem Personalvorschlag, der vom Justizminister als zuständigem Mitglied der Landesregierung nach § 11 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 BbgRiG dem Richterwahlausschuss zur Abstimmung gestellt werden soll, wird nach § 22 LGG die Gleichstellungsbeauftragte des Ministeriums der Justiz beteiligt.

Frage 5:

Welche Rolle spielen Gleichstellungsbeauftragte bei Einstellungs- und Beförderungsverfahren an Landgerichten, Oberlandesgericht, Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgericht und Finanzgericht und auf welche Weise können sie Einfluss auf die Verfahren nehmen?

zu Frage 5:

Die Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten sind in § 22 LGG geregelt. Der Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes umfasst neben der Landesverwaltung u. a. auch die Gerichte des Landes, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 LGG. Danach ist die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig auch über Maßnahmen der Einstellung und Beförderung zu unterrichten und anzuhören, § 22 Abs. 2 LGG. Sie hat ein Einsichtsrecht in die Bewerbungsunterlagen und die Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber, § 22 Abs. 4 LGG. Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle u. a. bei der Formulierung der Stellenausschreibungen, beim gesamten Auswahlverfahren sowie bei Vorstellungsgesprächen. Zudem besteht für die Gleichstellungsbeauftragte das Widerspruchsrecht nach § 23 LGG.

Frage 6:

Findet eine Zusammenarbeit zwischen den Gleichstellungsbeauftragten auf den unterschiedlichen Gerichtsebenen statt? Wenn ja, wie gestaltet sich diese?

zu Frage 6:

Die Art und Weise der Zusammenarbeit auf den unterschiedlichen Gerichtsebenen ist Sache der Gleichstellungsbeauftragten. Insoweit ist der Landesregierung jedoch bekannt, dass es in Einzelfragen zu Abstimmungen zwischen den Gleichstellungsbeauftragten kommt.

Frage 7:

Warum ist an den Sozialgerichten und Amtsgerichten ein höherer Frauenanteil in der Richterschaft zu verzeichnen als an den Finanz- und Verwaltungsgerichten einerseits und an Landgerichten und Oberlandesgericht andererseits?

zu Frage 7:

Eine Beantwortung dieser Frage ist der Landesregierung über die Angaben in der Antwort zu Frage 2 hinaus nicht möglich, da statistische Daten etwa zur Geschlechterverteilung bei Einstellungsbewerbern nicht erhoben werden. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Einstellungsbewerberinnen und -bewerber dürfen zudem aus datenschutzrechtlichen Gründen, vgl. § 29 Abs. 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz, grundsätzlich nicht aufbewahrt werden. Hinzu kommt, dass Bewerbungen für die ordentliche Gerichtsbarkeit ohnehin nicht bezogen auf eine Tätigkeit bei einem Amtsgericht oder einem Landgericht erfolgen. Es kann daher beispielsweise keine Aussage darüber getroffen werden, ob sich der Anteil von Einstellungsbewerberinnen für die Finanz- oder Verwaltungsgerichtsbarkeit von dem für die ordentliche Gerichtsbarkeit unterscheidet. Dies gilt mangels geschlechtsspezifischer Erfassung von Bewerbungen auch für entsprechende Erkenntnisse bei der Bewerbung um eine Planstelle nach Abschluss der Probezeit. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass der im Vergleich zu den Land- und Verwaltungsgerichten höhere Frauenanteil in der Richterschaft an den Sozial- und Amtsgerichten jedenfalls nicht mit einer abweichenden Besoldung erklärt werden kann; die ganz überwiegende Zahl der an diesen Gerichten tätigen Richterinnen und Richter wird im Eingangsamtsamt besoldet.

Frage 8:

Ist die Landesregierung der Meinung, dass die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für den öffentlichen Dienst in Bezug auf die Richterschaft ausreichend sind? Wenn ja, wie erklärt sich die Landesregierung den dennoch anhal-

tend niedrigen Frauenanteil an Landgerichten, Oberlandesgericht, Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgericht und Finanzgericht? Wenn nein, welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Frauenanteil zu erhöhen?

zu Frage 8:

Die Landesregierung verständigt sich gegenwärtig über eine Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Ein Ziel der Novellierung ist es, durch entsprechende Neuregelungen im gesamten öffentlichen Dienst den Frauenanteil in den Führungspositionen zu erhöhen. Ein spezifischer Anpassungsbedarf im LGG mit Blick auf die Richterschaft wird nicht gesehen.

Frage 9:

Wie hoch ist der Anteil der Professorinnen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten? Worin sieht die Landesregierung die Gründe für den geringen Anteil von Professorinnen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten?

zu Frage 9:

Der Anteil der Professorinnen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der EUV und der UNIP beträgt gegenwärtig 15,00 % (EUV) bzw. 13,3 % (UNIP) und liegt damit im Bundesdurchschnitt. Der Landesregierung sind keine Untersuchungen bekannt, aus denen sich die genauen Gründe für die bundesweit geringe Anzahl der Professorinnen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten herleiten ließen. Die Gründe dürften vielschichtig sein. UNIP und EUV geben eine deutlich geringere weibliche Bewerberzahl auf Ausschreibungen für Professuren an der rechtswissenschaftlichen Fakultät an, als männliche Bewerber.

Frage 10:

Welche Organe wirken bei den Berufungsverfahren an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten mit? Wie hoch ist der Frauenanteil in diesen Organen?

zu Frage 10:

Das Berufungsverfahren ist im Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) in § 38 geregelt. Für Berufungsverfahren an rechtswissenschaftlichen Fakultäten gelten keine Besonderheiten.

Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen wählt das zuständige Organ des Fachbereichs (Fachbereichsrat bzw. Fakultätsrat) eine Berufungskommission, in der gemäß § 38 Abs. 2 BbgHG die Gruppe der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter vertreten sind. Der Berufungskommission sollen externe Sachverständige angehören.

Gemäß § 38 Abs. 2 BbgHG sollen mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder in der Berufungskommission Frauen sein.

Die Berufungskommission legt ihren Berufungsvorschlag dem Fachbereichsrat bzw. dem Fakultätsbereichsrat, dieser alsdann dem Senat und dieser wiederum dem Präsidenten zur Entscheidung vor.

Frage 11:

Wie laufen Berufungsverfahren an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten ab?

zu Frage 11:

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass alle brandenburgischen Hochschulen mit Ausnahme der BTU Cottbus das Berufungsrecht übertragen bekommen haben. Sie haben eine Berufungssatzung bzw. Berufsordnungsordnung, die durch das für die Hochschulen zuständige Ministerium genehmigt wurde. In den Berufungssatzungen treffen die Hochschulen alle näheren Regelungen über das Berufungsverfahren auf Grundlage des BbgHG.

Frage 12:

Welche Rolle spielen Gleichstellungsbeauftragte bei Berufungsverfahren an Universitäten und auf welche Weise können sie Einfluss auf die Verfahren nehmen?

Zu Frage 12:

Die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten (GBA) sind in den § 7 und § 66 BbgHG geregelt.

Die GBA begleiten das Berufungsverfahren von Beginn an und sind verpflichtend Mitglied in der Berufungskommission, wenn sich Frauen und Männer beworben haben. Sie haben das Recht zu Stellungnahmen und Sondervotierungen gegenüber den Ergebnissen der Berufungskommission.

Frage 13:

Warum ist der Anteil der Professorinnen an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten im Vergleich zum Anteil der Professorinnen in anderen Disziplinen bzw. Fakultäten besonders gering?

zu Frage 13:

Es wird auf die Antwort auf Frage 9 verwiesen.

**Frage 14:**

Sind die gesetzlichen Regelungen zur Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ausreichend? Wenn ja, wie erklärt sich die Landesregierung den anhaltend niedrigen Frauenanteil unter den Juraprofessoren? Wenn nein, welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Frauenanteil zu erhöhen?

**zu Frage 14:**

Die Gleichstellung von Männern und Frauen an den Hochschulen wird in Brandenburg im Brandenburgischen Hochschulgesetz geregelt, insbesondere durch die §§ 7, 38, 59 und 66.

Die deutliche Unterrepräsentanz von Frauen bei den Hochschulprofessuren gibt Anlass, auch die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. zu novellieren. Hinsichtlich der Einzelheiten einer Novelle ist der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen. Die Landesregierung hält es in jedem Fall für geboten, dass die Hochschulen die bereits praktizierten Anstrengungen zur Steigerung des Frauenanteils bei den Professuren fortführen und ausbauen. Diese bestehen zum Beispiel darin, bei Ausschreibungen durch entsprechende Maßnahmen den Frauenanteil im Bewerberfeld zu erhöhen, bis hin zur gezielten Ansprache geeigneter Bewerberinnen.

Weiterhin ist die Förderung von Frauen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, Gegenstand aller zwischen dem MWFK und den Hochschulen abgeschlossenen Zielvereinbarungen.